



## Gebührenordnung für das Taxiwesen

Stadtratsbeschluss vom 20. April 2005 (557)

Gestützt auf Art. 23 der Taxivorschriften<sup>1</sup> wird folgende Gebührenordnung für das Taxiwesen erlassen:

### I. Benützungsgebühren Taxi

Aufstellen von Taxifahrzeugen mit Betriebsbewilligung auf den von der Vorsteherin oder des Vorstehers des Polizeidepartements zugewiesenen Standplätzen auf dem öffentlichen Grund zur Aufnahme von Fahrgästen pro Fahrzeug und Monat Fr. 65.-

Die Benützungsgebühren sind pro Kalenderjahr gegen Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei kann auf begründetes Gesuch hin quartalsweise oder halbjährliche Bezahlungen gestatten. Für Teilzahlungen wird ein entsprechender Zuschlag in Rechnung gestellt.

### II. Bewilligungsgebühren

<b>1. Taxibetriebsbewilligungen</b>	Fr.
1.1 Grundansatz je Gesuch	150.--
1.2 Erteilung je einer Bewilligungsnummer	50.--
1.3 Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen alle drei Jahre	150.--
<b>2. Taxiausweis</b>	
2.1 Ausstellung des Taxiausweises	40.--
2.2 Abnahme der Fachprüfung (Stadtkundeprüfung)	150.--
2.3 Jede Wiederholung der Fachprüfung	100.--

	Fr.
2.4 Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Fachprüfung Eine Abmeldung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zwei Arbeitstage vor dem festgesetzten Termin bei der Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei, Taxibüro, eintrifft.	100.--
<b>3. Ausrüstungskontrolle eines Taxifahrzeuges</b>	
3.1 Erstmalige Abnahme	30.--

### **III. Schreibgebühren**

Die Schreibgebühren richten sich nach den kantonalen Vorschriften über die Gebühren der Gemeindebehörden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Die Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Die Stadtratsbeschlüsse vom 19. Juni 1985 (1964) und 9. April 1997 (634)<sup>2</sup> werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

<sup>1</sup> Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2000 mit Änderung vom 28. März 2001.

<sup>2</sup> AS 42, 431.